

XIX. GP-NR
Nr. 619 /J
1995 -02- 2 2

ANFRAGE

des Abgeordneten Renoldner, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Inneres

betreffend zahlreicher Ablehnungen von Zivildienstklärungen .

Seit einiger Zeit behebt der Verfassungsgerichtshof ablehnende Bescheide des Bundesministers für Inneres betreffend die Feststellung der Zivildienstpflicht gemäß § 5 Abs 4 ZDG. Eine solche Aufhebung wirkt allerdings nur für den konkreten Beschwerdefall.

Es ist zu vermuten, daß viele verfassungswidrige Bescheide unanfechtbar geworden sind, weil die betreffenden Zivildienstwilligen die Beschwerdefrist ungenützt verstreichen haben lassen. Dies ist umso verständlicher, als sich das Zurechtfinden in dieser - vom VfGH als "schwierig zu durchblicken" konstatierten - Rechtslage äußerst kompliziert gestaltet, und selbst die Auskünfte offizieller Stellen (Militärkommanden, BMI) durchaus widersprüchlich lauteten.

Darüber hinaus stehen nicht jedem Zivildienstwilligen auf Grund seiner persönlichen Situation die relevanten Informationen (bei ganz bestimmten Informationsstellen) zur Verfügung, die aber - wie sich gezeigt hat - der erfolgversprechendste Weg zur Aufhebung eines verfassungswidrigen Bescheides waren.

Es besteht ein berechtigtes Interesse, in welcher Weise die Zivildienstanträge des Jahres 1994 behandelt wurden. Die konkreten Anfragen hierzu ergeben sich auch aus den nachfolgenden Registern. In diese sollen alle ablehnenden (negativen) Bescheide einer Mängelkategorie zugeordnet und zahlenmäßig eingetragen werden. Für den Fall, daß sich ein solcher Bescheid auf mehrere Mängel stützt, ist dieser nur einer Kategorie zuzuordnen, wobei Fristmängel den Mängeln gemäß § 2 Abs 1 ZDG vorgehen und die Mängel gem § 2 Abs 1 absteigend (Z.1 vor Z.2 vor Z.3) zu berücksichtigen sind. Es wird um eine vollständige Beantwortung ersucht.

1.a) Wie wurden Anträge auf Befreiung von der Wehrpflicht (Zivildiensterklärungen) behandelt, die vom 1.Jänner bis zum 10.März 1994 eingebracht und ablehnend beschieden wurden? Wie verteilen sich diese Bescheide zahlenmäßig nach den im folgenden - auszufüllenden - Register enthaltenen Kriterien "Ablehnungsgründe" und "rechtliche Folgewirkungen"?

(Reg.1)

[Reg. 1]	VfGH-Beschwerde eingebracht				Klaglosstellung ohne, daß eine VfGH-Beschwerde anhängig war	Beschwerdefrist ungenützt verstrichen	Beschwerdefrist verstrichen, aber Aufhebung des BMI gem. §68 Abs.2 AVG	SUMME
	Klaglosstellung	Abweisung	Stattgebung	offen				
ablehnende Bescheide								
Zurückweisung, weil Antrag <u>nicht</u> § 5 Abs. 3 ZDG idF BGBL 1986/679 entspricht								
Zurückweisung, weil Antrag vor Tauglichkeitsbeschluß								
Zurückweisung, weil Antragsfrist versäumt								
sonstige Gründe								
S U M M E								

- 1.b) Bei wie vielen Zivildienstwilligen dieser Antragsperiode wurde der Eintritt der Zivildienstpflicht festgestellt?

- 2.a) Wie wurden Zivildienstklärungen behandelt, die vom 11.März bis zum 11.April 1994 eingebracht und negativ beschieden wurden? Wie verteilen sich diese Bescheide zahlenmäßig nach den im folgenden - auszufüllenden - Register enthaltenen Kriterien "Ablehnungsgründe" und "rechtliche Folgewirkungen"?

(Reg.2)

[Reg.2]	VfGH-Beschwerde eingebracht				Klaglosstellung ohne, daß eine VfGH-Beschwerde anhängig war	Beschwerdefrist ungenützt verstrichen	Beschwerdefrist verstrichen, aber Aufhebung des BMI gem. §68 Abs.2 AVG	SUMME
	Klaglosstellung	Abweisung	Stattgebung	offen				
negative Bescheide, weil								
ZD-Erkl. mangelhaft gem. § 2 Abs. 1 Z.1 ZDG								
ZD-Erkl. mangelhaft gem. § 2 Abs. 1 Z.2 ZDG								
ZD-Erkl. mangelhaft gem. § 2 Abs. 1 Z. 3 ZDG								
Lebenslauf mangelhaft und entsprechendem Verbesserungsauftrag nicht nachgekommen								
ZD-Erkl. vor Tauglichkeitsbeschluß eingebracht								
ZD-Erkl. am 11. April eingebracht								
ZD-Erkl. verspätet eingebracht								
sonstige Gründe								
SUMME								

- 2.b) Bei wie vielen Zivildienstwilligen dieser Antragsperiode wurde der Eintritt der Zivildienstpflicht festgestellt?
- 3.a) Wie wurden Zivildiensterklärungen behandelt, die vom 12. April bis zum 30. April 1994 eingebracht und negativ beschieden wurden? Wie verteilen sich diese Bescheide zahlenmäßig nach den im folgenden - auszufüllenden - Register enthaltenen Kriterien "Ablehnungsgründe" und "rechtliche Folgewirkungen"?

(Reg.3)

[Reg.3 = Reg. 4]	VfGH-Beschwerde eingebracht				Klaglosstellung ohne daß eine VfGH-Beschwerde anhängig war	Beschwerdefrist ungenützt verstrichen	Beschwerdefrist verstrichen, aber Aufhebung des BMI gem. §68 Abs.2 AVG	SUMME
	Klaglosstellung	Abweisung	Stattgebung	offen				
negative Bescheide, weil								
ZD-Erkl. mangelhaft gem. § 2 Abs. 1 Z.1 ZDG								
ZD-Erkl. mangelhaft gem. § 2 Abs. 1 Z.2 ZDG								
ZD-Erkl. mangelhaft gem. § 2 Abs. 1 Z. 3 ZDG								
Lebenslauf mangelhaft und entsprechendem Verbesserungsauftrag <u>nicht</u> nachgekommen								
ZD-Erkl. <u>vor</u> Tauglichkeitsbeschluß eingebracht								
ZD-Erkl. verspätet								
eingebraht								
sonstige Gründe								
SUMME								

- 3.b) Bei wie vielen Zivildienstwilligen dieser Antragsperiode wurde der Eintritt der Zivildienstpflicht festgestellt?
- 4.a) Wie wurden Zivildienstklärungen behandelt, die vom 1.Mai bis zum 30.Oktober 1994 eingebracht und negativ beschieden wurden? Wie verteilen sich diese Bescheide zahlenmäßig nach den im folgenden - auszufüllenden - Register enthaltenen Kriterien "Ablehnungsgründe" und "Rechtliche Folgewirkungen"?

(Reg.4)

[Reg.3 = Reg. 4]	VfGH-Beschwerde eingebracht				Klaglosstellung ohne daß eine VfGH-Beschwerde anhängig war	Beschwerdefrist ungenützt verstrichen	Beschwerdefrist verstrichen, aber Aufhebung des BMI gem. §68 Abs.2 AVG	SUMME
	Klaglosstellung	Abweisung	Stattgebung	offen				
negative Bescheide, weil								
ZD-Erkl. mangelhaft gem. § 2 Abs. 1 Z.1 ZDG								
ZD-Erkl. mangelhaft gem. § 2 Abs. 1 Z.2 ZDG								
ZD-Erkl. mangelhaft gem. § 2 Abs. 1 Z. 3 ZDG								
Lebenslauf mangelhaft und entsprechendem Verbesserungsauftrag <u>nicht</u> nachgekommen								
ZD-Erkl. <u>vor</u> Tauglichkeitsbeschluß eingebracht								
ZD-Erkl. verspätet								
gem. Frist nach §76a Abs.2 Z1								
eingebracht								
gem. Frist nach §2 Abs.1 1.Satz								
sonstige Gründe								
SUMME								

- 4.b) Bei wie vielen Zivildienstwilligen dieser Antragsperiode wurde der Eintritt der Zivildienstpflicht festgestellt?
- 5.) Warum hat der Bundesminister für Inneres in Anbetracht der schwierig zu durchblickenden Rechtslage nicht im größeren Ausmaß von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, verfassungswidrige Bescheide, die nicht mehr beim VfGH bekämpfbar sind, gemäß § 68 Abs 2 AVG amtswegig aufzuheben?
- 6.a) Wie hoch belaufen sich die Kosten, die dem Bund durch den Prozeßkostenersatz anlässlich der oben erwähnten Erkenntnisse des VfGH bisher erwachsen sind?
- 6.b) Wie hoch sind die Kosten einzuschätzen, die dem Bund durch den Prozeßkostenersatz drohen, der durch die Entscheidung noch offener Verfahren beim VfGH vermutlich hervorgerufen wird?